

VERWALTUNGSVORLAGE VL-86/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	07.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	17.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Feldstraße

hier: Beschluss einer „Maßnahmebezogenen Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen nach §§ 8 und 8a KAG

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es sind Einnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit dem Erlass der Einzelsatzung zu erwarten.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

hier nicht relevant

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

hier nicht relevant

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Feldstraße nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes zu beschliessen.

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die „Maßnahmebezogene Einzelsatzung“ über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Feldstraße nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 vom Grundsatz her die Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung der Feldstraße beschlossen. Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 über Art und Umfang der Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung beschlossen.

Die Erneuerung erfolgt als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO als Mischverkehrsfläche.

Für den Ausbau der Feldstraße sind nach §§ 8 und 8 a Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Lünen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der aktuellen Fassung von den Anliegern Straßenbaubeiträge zu erheben. Hierbei ist der durch den Ausbau entstandene beitragsfähige Aufwand nach Maßgabe der durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage jeweils gebotenen (wirtschaftlichen) Vorteile auf die Allgemeinheit einerseits und die Gruppe der betroffenen Grundstückseigentümer andererseits zu verteilen. Der wirtschaftliche Vorteil für die Anlieger ist durch Einzelsatzung zu regeln, da die allgemeine Beitragsatzung der Stadt Lünen für Mischverkehrsflächen keine Festsetzung hinsichtlich des Beitragsanteils für Anlieger enthält.

Für Anliegerstraßen setzt die Ausbaubeitragsatzung der Stadt Lünen in § 4 Abs. 3 bei separatem Ausbau jeweils 80 % des entstandenen Herstellungsaufwands für Gehweg, Parkflächen, Beleuchtung und unselbständige Grünanlagen sowie 70 % für Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Radwege als Beitragsanteil für die Anlieger fest.

Für Mischverkehrsflächen erscheint daher die Festsetzung eines Mittelwerts in Höhe von 75 % aus den vorgenannten Teileinrichtungen angemessen.

Weiterhin ist die Festlegung der anrechenbaren Breite einer Erschließungsanlage in der Satzung erforderlich. Entsprechend der durch den Ausschuss für Sicherheit und Ordnung beschlossenen Ausbauplanung beträgt die Ausbaubreite der Feldstraße maximal 12,00 m.

Die Einzelsatzung soll rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten, da nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW beitragsfähige Maßnahmen nur dann eine Beitragspflicht auslösen können, wenn der Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Anlage (Entstehung der Beitragspflicht) vom zeitlichen Geltungsbereich einer gegebenenfalls rückwirkend in Kraft getretenen, gültigen Beitragsatzung erfasst wird.

Für den Erlass der Beitragsatzung ist nach § 41 Abs. 1 Satz 2 f GO NW der Rat der Stadt Lünen allein zuständig.

Einzelatzung
über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8 a KAG NRW der Stadt Lünen
für den Ausbau der Feldstraße
vom 25.06.2020

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW S.2023) und der §§ 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712, SGV. NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Feldstraße und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8 a KAG für die straßenbaulichen Maßnahmen der Stadt Lünen vom 25.02.2011 in der derzeit gültigen Fassung Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Anteil der Stadt und der Beitragsfähigen am Aufwand

Für die durchgeführte straßenbauliche Maßnahme zur Erneuerung der Verkehrsflächen und der Beleuchtung der Feldstraße zu einer Mischverkehrsfläche wird der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Aufwand gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Lünen über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 8 und 8 a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 25. Februar 2011 in der derzeit gültigen Fassung auf

75 %

festgesetzt.

Die anrechenbare Breite der Erschließungsanlage beträgt maximal 12,00 m.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.